

Stelle des Codex Theodosianus angeführt und mit wörtlichem Anklang an die Interpretatio umschrieben wird: 'maritum illa tantum negotia uxoris velut extraneum auctorem prosecuturum, quae procuratio emissa perscripserit' (vgl. das. § 2 und c. 3 § 1. 2). Dieselbe Anschauung findet sich dann auch später deutlich ausgesprochen in den im fränkischen Reiche verfassten Auszügen aus der Lex Romana (Epitome Aegidii und Epit. Cod. Paris. suppl. lat. 215) und in den Formeln von Tours n. 20 und Appendix n. 4.

Auch hier liegt, wie öfter (s. N. A. XXIII, 454 ff.) der Fall vor, dass das Recht der Antiqua mit älteren römischen Quellen, nicht aber mit der Lex Romana übereinstimmt, und wie stets in solchen Fällen ist auch hier zu schliessen, dass solche Antiqua dem Codex Euricianus, nicht erst der Revision Leovigilds angehört.

II, 3, 7 regelt zum Theil in freier Anlehnung an römisches Recht das Verhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, mandator und prosecutor oder nach römischem Sprachgebrauch dominus und procurator. Dabei wird auch des Honorars für die Vertretung gedacht und dabei ganz wie im römischen Recht gefordert, dass der Betrag vorher fest vereinbart werde: '(prosecutor) ante cause principium cum mandatore definiat, quantum pro commodo sui laboris finito negotio ab eo sit accepturus'; vgl. C. Iust. IV, 35, 17: 'Salarium incertae pollicitationis peti non potest', und Dig. XVII, 1, 56 § 3. Das Breviar erwähnt das Honorar des Procurators nicht, so dass auch hier wieder die Unabhängigkeit einer Antiqua von jenem Rechtsbuche Alarichs II. hervortritt.

II, 3, 8 handelt von der Aufhebung des Mandats durch den Tod eines der beiden Contrahenten. Zum Theil ist die Materie in Uebereinstimmung mit L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 1. 7 geregelt. Die selbständige Fassung aber, starke sachliche Abweichungen und namentlich die Berücksichtigung des Honorars, die sich auch hier findet, beweisen die Unabhängigkeit auch dieser Antiqua vom Breviar.

II, 3, 9. 10. — Diese beiden letzten Gesetze des Titels rühren von Chindasvind her. Das erstere enthält in ungeschickter Formulierung¹ den einfachen und gesunden

1) Statt einfach zu bestimmen: keine Partei darf sich durch einen Procurator vertreten lassen, der höheren Standes als der Gegner ist, wird unterschieden: 1) wenn beide Parteien gleichen Standes sind, 2) wenn sie ungleichen Standes sind; und hier wird wieder unterschieden, a) wenn die vornehmere, b) wenn die geringere Partei sich vertreten lässt. Für